

Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet

„Untere Allerniederung im Landkreis Verden“

in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln

Artikel 1

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemeinden Verden, Dörverden und Kirchlinteln im Landkreis Verden. Es erstreckt sich auf ca. 22 km Länge in Nord-Süd-Richtung zwischen Verden - Eissel (nördlich der Einmündung in die Weser) und der Kreisgrenze zum Heidekreis und hat eine Größe von rund 1.064 ha.
Das NSG umfasst den Niederungsbereich der Aller, der insbesondere durch das Fließgewässer Aller selbst, die uferbegleitenden Auengebüsche und Hochstaudenfluren, ein vielfältiges und artenreiches Auengrünland sowie die noch zahlreichen Stillgewässer und Altwasser geprägt ist.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1, Teilkarten Nord und Süd). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden sowie bei der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln eingesehen werden.
- (4) Der überwiegende Teil des NSG ist Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der FFH-Richtlinie⁴ und des Vogelschutzgebietes (VSG) V 23 „Untere Allerniederung“ gemäß der Vogelschutzrichtlinie⁵.
Die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, ist in der maßgeblichen Karte gesondert dargestellt.
- (5) Die ungefähre Lage ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2). Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

⁵ Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Vielfalt, Ruhe und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen, von möglichst natürlicher Gewässerdynamik gekennzeichneten Niederungslandschaft, die durch ein vielfältiges Mosaik aus naturnahen Biotopen und einen hohen Anteil von vielfältigen niederungstypischen Strukturen wie dem Lauf der Aller, Altwasser, Flutmulden und -rinnen, ständig oder temporär Wasser führenden Stillgewässern und Gräben sowie großen zusammenhängenden Grünlandflächen und flachen Dünenresten gekennzeichnet ist,
 2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf höher gelegenen Standorten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere von feuchten bis nassen Erlen-, Eschen- und Weidenauenwäldern, Hartholz-Auenwäldern, Eichenwäldern und Hainbuchenmischwäldern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume wie feuchter Hochstaudenfluren und natürlich eutropher Stillgewässer,
 5. die Erhaltung und Pflege der Hecken, insbesondere Weißdornhecken, sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Baumgruppen und Einzelbäume,
 6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Allerniederung sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 7. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des NSG bei gleichzeitiger Erhaltung und Verbesserung der Funktion als Naherholungsgebiet insbesondere zum Natur erleben und Natur beobachten,
 8. die Bewahrung des Landschaftsbildes einer weiten, halboffenen, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft.
- (2) Das NSG ist überwiegend Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet. Die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle und Esche (Alno-Padion, Salicion albae)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen, und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Aller mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) durch Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung als Lebensraum ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. von Biber, Fischotter und Schwarzstorch,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

a) **3150 natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften**

als naturnahe, nährstoffreiche Kleingewässer mit freischwimmender Wasservegetation und/oder Beständen submerser großblättriger Laichkräuter und gut entwickelter Verlandungsvegetation als Lebensraum von Fischotter, Krebschere, Steinbeißer, Bitterling und Schlammpeitzger sowie Vogelarten kleiner Stillgewässer wie Knäk- und Krickente sowie Röhrichte in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen

b) **3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasservegetation**

als naturnahes Fließgewässer mit in Teilbereichen möglichst eigendynamischer Gewässerentwicklung, mit einem durchgängigen Gewässerbett mit großer Tiefen- und Breitenvarianz sowie wechselnden Fließgeschwindigkeiten, einer naturnahen Sohl- und Uferstruktur mit natürlichem Sohlsubstrat (u. a. Totholz) ohne erhöhte Sedimentfrachten als Lebensraum gewässertypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Fischotter, Biber, Grüner Keiljungfer, Meer- und Flussneunauge, Steinbeißer, Groppe, Schlammpeitzger und Lachs als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie Eisvogel und Schwarzstorch als charakteristische Arten in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen

c) **3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften auf Schlamm-
bänken)**

als naturnahe Fließgewässerabschnitte mit unverbauten, möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest stellenweise Schlamm- oder Sandbänken mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn- und Zwergbinsen-Gesellschaften

d) **6430 feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

als artenreiche kleinflächige oder lineare Bestände (Säume) an Gewässer- und Gehölzrändern als Lebensraum von Fischotter als FFH-Anhang II Art sowie Gelber Wiesenraute, Sumpfziest, Langblättrigem Ehrenpreis sowie Braunkehlchen als charakteristische Arten in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen; Ziel ist der Erhalt möglichst artenreicher und vielschichtiger Bestände

e) **6510 magere Flachland-Mähwiesen**

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Weißstorch, Feldlerche, Braunkehlchen, Wiesen-Platterbse und Roter Wiesenkle

- f) **9160 feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder**
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
- g) **9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit Stieleiche**
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
- h) **91F0 Hartholzauewälder mit Stieleiche, Ulme und Esche**
als naturnahe Ausprägung, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweist, mit ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Biber** (*Castor fiber*)
vorzugsweise in langsam fließenden oder stehenden, naturnahen, störungsarmen und im Winter ausreichend frostfreien Gewässern und deren Uferbereichen mit strukturreicher, d. h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen (z. B. Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorbereichen)
- b) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)
in Auengewässern mit einer hohen Dynamik und einem dichten Nebeneinander von verschiedenen Entwicklungsstadien (Flussschlingen, Altarme und Altwässer, Tümpel, etc.), in großen Bächen bzw. kleinen Flüssen, in Flachseen oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats) mit abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagernden sandigem Gewässerbett
- c) **Groppe** (*Cottus gobio*)
in durchgängigen Fließgewässern mit kiesigem bis steinigem Gewässerbett und/oder Tothholzelementen, vielfältigen Sediment- und Uferstrukturen und flutender Wasservegetation
- d) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)
in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit Feinsedimenten als Larvalhabitat
- e) **Fischotter** (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzaunen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer

- f) **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*)
vorwiegend in wasserpflanzenreichen Verlandungs- und Stillgewässern mit einer lockeren, dicken Schlammschicht am Grund (z. B. Altarme, Altwässer oder Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Flussauen)
 - g) **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*)
besonders in gewässerreichen Gebieten mit größeren Teichen und Fließgewässern und Bäumen mit Höhlen
 - h) **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)
besonders in unterwuchsfreien oder -armen Wäldern, aber auch in Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, auf kurzhalbmigen Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften
 - i) **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)
an langsam fließenden, teilweise beschatteten, gehölzarmen Flüssen mit kiesig-sandiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen; mit Sandbänken für die Eiablage
 - j) **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*)
in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit Feinsedimenten als Larvalhabitat
 - k) **Bitterling** (*Rhodeus amarus*)
in der Allerniederung mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen, Altarmen und Altwässern; bevorzugt stehende oder langsam fließende Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten (B = Brutvogel, G = Gastvogel, NG = Nahrungsgast, SDB = maßgebliche Art des Standarddatenbogens)
 - a) **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B + NG)
besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen; häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten; brütet v. a. in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen/Feldgehölzen
 - b) **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B)
in großräumigen, offenen bis halboffenen Niederungslandschaften mit Klein- und Randstrukturen; auch in randlichen Zonen von Niederungen in der Wechselzone von feuchten zu trockeneren Standorten, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen, Hochstaudenfluren und auf Brachen
 - c) **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B + NG)
in großräumigen, offenen bis halboffenen Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation; bevorzugt feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässer; brütet meist in Siedlungsnähe; besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Horst; NSG ist ein wichtiges Nahrungshabitat für den Weißstorch

- d) **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (G)
vor allem auf großen offenen Flächen; Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen; als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme)
 - e) **Zwergschwan** (*Cygnus bewickii*) (G)
Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen; als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Abgrabungsgewässer, überflutetes Grünland, Altarme von Fließgewässern),
2. der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
- a) **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*) (B)
in offenen, gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation; bevorzugt strukturreiche Grünlandgebiete mit Vorkommen von Weidenzäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen kleinen Einzelbüschen
 - b) **Schafstelze** (*Motacilla flava*) (B)
bevorzugt in feuchten Wiesen und Feldern in der Nähe von Gewässern.
3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender, charakteristischer (maßgeblicher) sowie sonstiger Brut- und Gastvogelarten
- a) **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) (B)
in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht; häufig in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z. B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen)
 - b) **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B, SDB)
in Landschaftsteilen mit vielfältigem Nutzungsmosaik, frei von baulichen Anlagen mit Störfwirkungen und Kollisionsrisiko (u. a. Windkraftanlagen)
 - c) **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*) (B)
in Landschaftsteilen mit dichter Vegetation (Büsche, Schilf, Getreide), bevorzugt in Gewässernähe
 - d) **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen; auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern
 - e) **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*) (B)
in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten; bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore
 - f) **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) (B + NG, SDB)
in offenen Landschaften mit Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen; benötigt Ackerböden, ausgedehnte Wiesen, Äcker, die Nähe von Ortschaften und natürliche Baumbestände

- g) **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) (B + NG, SDB)
in naturnahen offenen Landschaften mit feuchten Wiesen und Weiden mit lückiger bzw. kurzer Vegetation; besonders günstig ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden
- h) **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*) (B)
in offenen, vegetationsarmen Feuchtgebieten, an Flussauen, offenen Wasserflächen mit ausreichend krautiger Vegetation zum Brüten und Singwarten im Zentrum des Reviers (Gebüsch, einzeln stehende Bäume)
- i) **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) (B)
in vielen naturnahen Lebensräumen, bevorzugt eine abwechslungsreiche halb-offene Landschaft (Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, Siedlungsränder, etc.)
- j) **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B + NG)
in großräumigen, offenen bis halboffenen, störungsarmen Niederungslandschaften mit großen, offenen Wasserflächen und geeigneten Nistmöglichkeiten
- k) **Pfeifente** (*Anas penelope*) (G)
vor allem an der Küste (im Watt und auf Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen)
- l) **Schnatterente** (*Anas strepera*) (G, SDB)
vorwiegend auf flachgründigen, stehenden und langsam fließenden, vegetationsreichen Gewässern; im Binnenland vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern
- m) **Krickente** (*Anas crecca*) (G)
bevorzugt im Flachwasserbereich stehender Gewässer, auch auf Schlamm- und Schlickflächen, im Watt und an Brackwasserlagunen
- n) **Knäkente** (*Anas querquedula*) (G, SDB)
im nassen, häufig überschwemmten Grünland, vornehmlich in den Niederungen entlang der Mittel- und Unterläufe der größeren Flüsse
- o) **Löffelente** (*Anas clypeata*) (G, SDB)
in nassen, periodisch überschwemmten Flussauen und Verlandungszonen eutropher Flachseen im Tiefland, Altarmen und Flutmulden; sowohl in von Auwald umgebenen Altwässern als auch freien und offenen Gewässern in Grünland und Feldern
- p) **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B)
auf stehenden und langsam fließenden Binnengewässern sowie auch auf künstlichen Gewässern (Stauseen, Fischteiche); Vorkommen auch an allen größeren Flüssen
- q) **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*) (B, SDB)
vorwiegend an größeren Binnengewässern mit Röhrichtgürtel; aber auch an vegetationsreichen Fließgewässern; während des Zuges an offenen Binnenseen, Flüssen und Küstengewässern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen, sowie auf den in der maßgeblichen Karte ausgewiesenen Wander- und Radwanderwegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen. Das Begehen von Winterdeichen und des Sommerdeiches in Otersen wird freigestellt. Die Rechte der Eigentümer und Deichverbände bleiben davon unberührt.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht oder dem Herdenschutz dient,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Lenkdrachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; dies gilt nicht für den Einsatz von Drohnen zur Vergrämung von Rehwild vor der Mahd. Bemannte Luftfahrzeuge müssen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG einhalten.

Befindet sich in der 300 m-Zone ein Landschaftsschutzgebiet (LSG), so gehen diese Regelungen der LSG-Verordnung vor. Die bebauten Ortslagen und die Kläranlage Verden sind vom Flugverbot freigestellt,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten und offenes Feuer zu entzünden,
 7. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Dränagen, Gräben, Gräben und Rohrdurchlässen,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 10. maschinelle Bohrungen aller Art niederzubringen,

11. Wegeraine bzw. Wegeseitenräume auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen der Stadt Verden sowie der Gemeinden Kirchlinteln und Dörverden ackerbaulich zu nutzen oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften; ausgenommen hiervon ist die Nutzung zur Anlage von Blühstreifen o.ä. sowie eine einmalige Pflegemahd auf den Grünlandwegrändern nicht vor dem 20. Juni,
 12. Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen durchzuführen, die das Gebiet als Teillebensraum der wertgebenden und charakteristischen Arten beeinträchtigen.
- (4) Darüber hinaus wird die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG untersagt, da diese Anlagen Auswirkungen in das Gebiet hinein haben und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können. Die Errichtung von baugenehmigungsfreien Windkraftanlagen, vertikalen Windrotoren und untergeordneten Kleinanlagen außerhalb des NSG ist freigestellt.

Befindet sich in der 1.200 m-Zone ein LSG, so geht diese Regelung der LSG-Verordnung vor.

§ 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch
 - a) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; die Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 6 bleibt hiervon unberührt, sofern dadurch geschützte Lebensraumtypen und Biotope gemäß § 30 BNatSchG beeinträchtigt oder Vogelarten in ihrem Brutverhalten gestört werden können
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden
 - d) Einheiten und Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Ausbildungs- und Übungsdienst,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fällt auch die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets auf landeseigenen Flächen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderrhythmus von acht bis zehn Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die beidseitig der Hecke liegenden Säume.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen nicht als Überhälter, sondern als Hecke vorhanden sind,

6. die ordnungsgemäße Schneitelung von Kopfbäumen innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Bei der Schneitelung muss die bisherige Stammhöhe beibehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderrhythmus von acht bis zwölf Jahren angenommen werden. Die Schneidearbeiten sind so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stämme verbleiben,
7. der Rückschnitt von Uferweidengebüschen entlang des „Alleruferweges“ im Bereich der Stadt Verden nach Maßgabe eines im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes,
8. das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; hierunter fallen auch organisierte Naturführungen unter fachkundiger Leitung,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung.

Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.

Die Räumung von Gewässersohlen sowie die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gestattet,

11. das Befahren der Aller mit Wasserfahrzeugen sowie das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an genehmigten Bootsstegen. Verboten bleibt das Befahren der „Alten Aller“ in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli. Das kurzzeitige Anlanden antriebsloser Boote an vegetationsfreien Uferabschnitten ohne Übernachten und Zelten bleibt in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar am Allershauptlauf freigestellt,

12. der Ersatz oder die Neuanlage von Bootsanlegern innerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereiche,
13. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
14. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
15. das Baden einschließlich des Schwimmenlassens von Haustieren in der Aller – mit Ausnahme der „Alten Aller“ bei Verden und der Uferbereiche außerhalb der Hundefreilaufzone in der Maulohe in Verden – durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Aller angrenzenden Flächen oder durch Kleingruppen, denen das Betreten der Flächen von den Eigentümern zu diesem Zweck erlaubt wird.

Der gewässerbegleitende Gehölzbestand darf dabei nicht beseitigt, zurückgeschnitten oder auf andere Weise beschädigt werden. Nach dem Baden sind umgehend wieder die zulässigen Wege im NSG aufzusuchen. Das Lagern und Feuermachen bleibt verboten.

Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 BNatSchG bleiben hiervon unberührt,

16. das Betreten und die Nutzung zur naturverträglichen Erholung im Bereich der in der maßgeblichen Karte dargestellten Hundefreilaufzone in der Maulohe in Verden; die gesetzlichen Bestimmungen zur Brut- und Setzzeit sind hierbei zu beachten,
 17. die Durchführung der einmal jährlich im Bereich der Stadt Verden (Aller) stattfindenden traditionellen Schlepp-Jagden der Verdener Reitvereine im Oktober oder November; sollte von dem Termin im Oktober oder November abgewichen werden, ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
1. die ackerbauliche Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen
 - a) unter Belassung eines nicht genutzten Gewässerrandstreifens entlang der Aller, wobei der Gewässerrandstreifen gemessen vom Mittelwasserspiegel insgesamt eine Breite von 10 m umfassen muss
 - b) ohne die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland,
 3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen in den in der maßgeblichen Karte grau schraffiert dargestellten Bereichen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sogenannten Problemunkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung

- c) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle auf einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante der Aller bzw. auf den Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, wenn diese breiter sind als 10 m, und auf 5 m breiten Streifen entlang von Altgewässern und Teichen
 - d) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Klärschlamm und Gärresten; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt
 - e) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
 - f) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Fräsen oder Schlegeln und Neueinsaat der Schadstellen
 - g) ohne Liegenlassen von Mähgut; hiervon ausgenommen ist das Mähgut einer Nachmahd nach Beweidung
 - h) im Falle der Beweidung mit Errichtung viehkehrender Zäune an der Grenze zu den Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, wobei die Zäune das Gewässer auf mindestens 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit von der beweideten Nutzfläche abtrennen müssen; die Allerinsel bei Verden und die jeweils gegenüberliegenden Grünlandflächen bleiben von der Pflicht der Einzäunung unberührt,
4. die Nutzung der Dauergrünlandflächen in den in der maßgeblichen Karte einfarbig grau dargestellten Bereichen (hierbei handelt es sich im Grünland um nach § 30 BNatSchG geschützte Feucht- und Nasswiesen, bewirtschaftete naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche und öffentliche Flächen) wie unter Nr. 3 und zusätzlich
- a) ohne Grünlanderneuerung
 - b) ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden oder bei anderen Schadbildern wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall
 - c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung einschließlich Mahd vom 15. März bis zum 1. Juni eines Jahres
 - d) unter Beachtung der im Einzelfall mitgeteilten Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 30 BNatSchG,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte eng gepunktet dargestellten mageren Flachland-Mähwiesen sowie nach Unterschutzstellung entstehender Flachland-Mähwiesen wie unter Nr. 3 und 4 und zusätzlich
- a) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 30 kg/ha jährlich ohne Jauche und Gülle)
 - b) unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen zwischen dem ersten und zweiten Mähtermin; entlang einer Längsseite jeder Fläche ist bis zum 15. Juli ein Randstreifen von 2,5 m stehen zu lassen
 - c) unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen zwischen dem ersten Schnitt und einer Beweidung ohne Zufütterung der Tiere; die Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen und Rohrdurchlässe,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der genehmigten Beregnungsbrunnen; die Anlage von Ersatzbrunnen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Weidepumpen und Selbsttränkeanlagen; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise; der Neubau von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen, ohne dabei geschützte Lebensraumtypen und Biotope gemäß § 30 BNatSchG nachhaltig zu beeinträchtigen,
9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 3 bis 5 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustands der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist.

Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind („5-Jahres-Regelung“).

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushaltes
 - b) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald
 - c) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Schwarzer und Grauer Liste des Bundesamtes für Naturschutz in einem Umkreis von 300 m um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen; ausgenommen hiervon sind die Baumarten Douglasie und Roteiche
 - d) die Boden und Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar, in der übrigen Zeit nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen
 - e) den Kahlschlag von Flächen, die größer sind als 1 ha und einen heimischen Baumartenbestand aufweisen, nur mit vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde vorzunehmen,
 2. auf den in der maßgeblichen Karte grob gepunktet gekennzeichneten Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen oder auf Flächen, die sich nachträglich dahin entwickelt haben, wie unter Nr. 1 und zusätzlich nach folgenden Vorgaben:

- a) ohne Düngemittel einzusetzen
- b) bei der Anlage von Rückegassen den Abstand von 40 m zueinander nicht zu unterschreiten
- c) aufkommende Naturverjüngung standortfremder Arten zu beseitigen und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Arten auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche zu pflanzen oder anzusäen
- d) die Holzernte ohne Kahlschlag, nur mit Einzelstammentnahme oder Femel- bzw. Lochhieb vorzunehmen
- e) beim Vorkommen störungsempfindlicher Großvogelarten in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde Ruhezone zum Schutz von Brutplätzen anzulegen bzw. auszuweisen
- f) einen Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche eines/r Eigentümers/in zu erhalten oder zu entwickeln
- g) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/s jeweiligen Eigentümers/in mindestens drei lebende Altholzbäume als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% dieser Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren
- h) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche einer/s Eigentümers/in mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen und auf 80% dieser Fläche lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (4) Freigestellt ist die den Schutzziele angepasste, ordnungsgemäße, im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei und sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
- 1. ohne Einbringen von Futter- und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung, wobei das maßvolle, punktuelle Anfütern in von Natur aus nährstoffreichen Alt- und Stillgewässern und in der Aller erlaubt bleibt,
 - 2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - 3. ohne Befischung der „Alten Aller“ (Stadt Verden) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai eines Jahres,
 - 4. ohne Ausübung der Angelei im Überschwemmungsgebiet der Aller im Zeitraum zwischen 1. November und 31. März in der Gemarkung Hülsen, wenn die Aller den Pegelwert Rethem von 3,30 überschreitet und in den übrigen Gemarkungen wenn die Aller den Pegelwert Rethem von 3,65 m überschreitet,
 - 5. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter, Biber oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. In Alt- und Nebengewässern der Aller sowie in Stillgewässern, Gräben und Bächen dürfen Reusen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten.

Im Allerhauptlauf gilt dies für die Sportfischerei gleichermaßen. Davon abweichend kann für die Berufsfischerei mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage einer Vereinbarung auf die Verwendung von Otterschutzgittern verzichtet werden, wenn Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung der genannten Tierarten nicht wahrscheinlich ist. Die Erlaubnis oder Vereinbarung kann an den Stand der Wissenschaft oder die Entwicklung der Population angepasst werden,

6. das Uferbetretungsrecht nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz und das ortsübliche Hegefischen werden nicht eingeschränkt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen,
 2. ohne Jagdausübung im Überschwemmungsbereich der Aller im Zeitraum zwischen 1. November und 31. März in der Gemarkung Hülsen, wenn die Aller den Pegelwert Rethem von 3,30 überschreitet und in den übrigen Gemarkungen, wenn die Aller den Pegelwert Rethem von 3,65 m überschreitet,
 3. die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern sowie fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.
- (8) Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Hof- und Gebäudeflächen

Die in der maßgeblichen Karte gesondert gekennzeichneten Hof- und Gebäudeflächen des Pfadfinderheimes und der Hirtenhäuser bleiben von den Verboten der Verordnung unberührt.

§ 6 Sonderflächen

(1) Hafen Westen/Anlegestelle Otersen

Die Nutzung und Unterhaltung der Hafenanlagen sowie der gegenüber liegenden Fährstelle westlich von Otersen werden auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche nicht eingeschränkt.

(2) Erholungszonen

Innerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereiche des Allerufers in den Ortschaften Verden, Westen und Hülsen werden das Betreten und die Nutzung zur naturverträglichen Erholung wie Baden einschließlich des Schwimmenlassens von Haustieren, Lagern, Sport treiben o.ä. nicht eingeschränkt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Brut- und Setzzeit sind hierbei zu beachten. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7**Unterhaltung der Aller als Bundeswasserstraße**

Die Unterhaltung, das Befahren und der Gemeingebrauch der Aller als Bundeswasserstraße richten sich nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Bei den bestimmungsgemäßen Nutzungen sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere die Bestimmungen des § 44 BNatSchG (Artenschutz).

§ 8**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 8 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 8 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Artikel 2

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 BNatSchG⁶ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG⁷ wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den Gemeinden Verden, Dörverden und Kirchlinteln im Landkreis Verden. Es erstreckt sich auf ca. 22 km Länge in Nord-Süd-Richtung zwischen Verden - Eissel (nördlich der Einmündung in die Weser) und der Kreisgrenze zum Heidekreis und hat eine Größe von ungefähr 773 ha.
Das LSG umfasst den Niederungsbereich der Aller, der insbesondere durch sein vielfältiges und artenreiches Auengrünland sowie Auengebüsche, Hochstaudenfluren und die noch zahlreichen Stillgewässer und Altwasser geprägt ist.
- (3) Die genaue Abgrenzung des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1, Teilkarten Nord und Süd). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden sowie bei der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln eingesehen werden.
- (4) Der überwiegende Teil des LSG ist Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der FFH-Richtlinie⁸ und des Vogelschutzgebietes (VSG) V 23 „Untere Allerniederung“ gemäß der Vogelschutzrichtlinie⁹.
Die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, ist in der maßgeblichen Karte gesondert dargestellt.
- (5) Die ungefähre Lage ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2). Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972)

⁷ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

⁸ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

⁹ Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Natur und Landschaft aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen, von möglichst natürlicher Gewässerdynamik gekennzeichneten Niederungslandschaft, die durch ein vielfältiges Mosaik aus naturnahen Biotopen und einen hohen Anteil von vielfältigen niederungstypischen Strukturen wie Altgewässern, Nebenarmen, Flutmulden und -rinnen, ständig oder temporär Wasser führenden Stillgewässern und Gräben sowie großen zusammenhängenden Grünlandflächen und flachen Dünenresten gekennzeichnet ist,
 2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf höher gelegenen Standorten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere von feuchten bis nassen Erlen-, Eschen- und Weidenauenwäldern, Hartholz-Auenwäldern und Eichenwäldern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume wie feuchter Hochstaudenfluren und natürlich eutropher Stillgewässer,
 5. die Erhaltung und Pflege der Hecken, insbesondere Weißdornhecken, sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Baumgruppen und Einzelbäume,
 6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Allerniederung sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 7. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des NSG bei gleichzeitiger Erhaltung und Verbesserung der Funktion als Naherholungsgebiet insbesondere zum Natur erleben und Natur beobachten,
 8. die Bewahrung des Landschaftsbildes einer weiten, halboffenen, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft.
- (2) Das LSG ist überwiegend Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet. Die Unterschutzstellung des LSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
1. der wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
 - a) **3150 natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften**
als naturnahe, nährstoffreiche Kleingewässer mit freischwimmender Wasservegetation und/oder Beständen submerser großblättriger Laichkräuter und gut entwickelter Verlandungsvegetation als Lebensraum von Fischotter, Krebschere, Bitterling, Steinbeißer und Schlammpeitzger sowie Vogelarten kleiner Stillgewässer wie Knäk- und Krickente sowie Röhrliche in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen

- b) **6430 feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
als artenreiche kleinflächige oder lineare Bestände (Säume) an Gewässer- und Gehölzrändern als Lebensraum von Fischotter als FFH-Anhang II Art sowie Gelber Wiesenraute, Sumpfschilf, Langblättrigem Ehrenpreis sowie Braunkehlchen als charakteristische Arten in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen; Ziel ist der Erhalt möglichst artenreicher und vielschichtiger Bestände
- c) **6510 magere Flachland-Mähwiesen**
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Weißstorch, Feldlerche, Braunkehlchen, Wiesen-Platterbse und Roter Wiesenklees
- d) **9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit Stieleiche**
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
2. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Biber** (*Castor fiber*)
vorzugsweise in langsam fließenden oder stehenden, naturnahen, störungsarmen und im Winter ausreichend frostfreien Gewässern und deren Uferbereichen mit strukturreicher, d. h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen (z. B. Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorbereichen)
- b) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)
in Auengewässern mit einer hohen Dynamik und einem dichten Nebeneinander von verschiedenen Entwicklungsstadien (Flussschlingen, Altarme und Altwässer, Tümpel, etc.), in großen Bächen bzw. kleinen Flüssen, in Flachseen oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats) mit abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagernden sandigem Gewässerbett
- c) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)
in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit Feinsedimenten als Larvalhabitat
- d) **Fischotter** (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer
- e) **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*)
vorwiegend in wasserpflanzenreichen Verlandungs- und Stillgewässern mit einer lockeren, dicken Schlammschicht am Grund (z. B. Altarme, Altwässer oder Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Flussauen)
- f) **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*)
besonders in gewässerreichen Gebieten mit größeren Teichen und Fließgewässern und Bäumen mit Höhlen

- g) **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)
besonders in unterwuchsfreien oder -armen Wäldern, aber auch in Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, auf kurzhalbmigen Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften
 - h) **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)
an langsam fließenden, teilweise beschatteten, gehölzarmen Flüssen mit kiesig-sandiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen; mit Sandbänken für die Eiablage
 - i) **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*)
in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit Feinsedimenten als Larvalhabitat
 - j) **Bitterling** (*Rhodeus amarus*)
in der Allerniederung mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen, Altarmen und Altwässern; bevorzugt stehende oder langsam fließende Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung.
- (4) Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten (B = Brutvogel, G = Gastvogel, NG = Nahrungsgast; SDB= maßgebliche Art des Standarddatenbogens)
 - a) **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B)
besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen; häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten; brütet v. a. in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen/Feldgehölzen
 - b) **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B)
in großräumigen, offenen bis halboffenen Niederungslandschaften mit Klein- und Randstrukturen; auch in randlichen Zonen von Niederungen in der Wechselzone von feuchten zu trockeneren Standorten, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen, Hochstaudenfluren und auf Brachen
 - c) **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B + NG)
in großräumigen, offenen bis halboffenen Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation; bevorzugt feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässern; brütet meist in Siedlungsnähe; besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Horst; LSG ist ein wichtiges Nahrungshabitat für den Weißstorch
 - d) **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (G)
vor allem auf großen offenen Flächen; Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen; als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme)

- e) **Zwergschwan** (*Cygnus bewickii*) (G)
Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen; als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Abgrabungsgewässer, überflutetes Grünland, Altarme von Fließgewässern),
2. der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
- a) **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*) (B)
in offenen, gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation; bevorzugt strukturreiche Grünlandgebiete mit Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen kleinen Einzelbüschen
- b) **Schafstelze** (*Motacilla flava*) (B)
bevorzugt in feuchten Wiesen und Feldern in der Nähe von Gewässern.
3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender, charakteristischer (maßgeblicher) sowie sonstiger Brut- und Gastvogelarten
- a) **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) (B)
in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht; häufig in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z. B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen)
- b) **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B, SDB)
in Landschaftsteilen mit vielfältigem Nutzungsmosaik, frei von baulichen Anlagen mit Störfwirkungen und Kollisionsrisiko (u.a. Windkraftanlagen)
- c) **Rohrhammer** (*Emberiza schoeniclus*) (B)
in Feuchtgebieten und mittleren bis großen Röhricht- und Schilfflächen, an Gewässerrändern mit Buschbestand, grasbewachsenen Sümpfen mit eingestreuten Büschen und im Weidendickicht in sumpfigen Wiese
- d) **Seeadler** (*Haliäetus albicilla*) (B + NG)
in großräumigen, offenen bis halboffenen, störungsarmen Niederungslandschaften mit großen, offene Wasserflächen und geeigneten Nistmöglichkeiten
- e) **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*) (B)
in Landschaftsteilen mit dichter Vegetation (Büsche, Schilf, Getreide), bevorzugt in Gewässernähe
- f) **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)
Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen; auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern
- g) **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) (B)
in offenen Landschaften mit dornigen Hecken und Gestrüpp
- h) **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*) (B)
in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten; bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore

- i) **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) (B + NG, SDB)
in offenen Landschaften mit Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen; benötigt Ackerböden, ausgedehnte Wiesen, Äcker, die Nähe von Ortschaften und natürliche Baumbestände
- j) **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) (B, SDB)
in naturnahen offenen Landschaften mit feuchten Wiesen und Weiden mit lückiger bzw. kurzer Vegetation; besonders günstig ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden
- k) **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*) (B)
in offenen, vegetationsarmen Feuchtgebieten, an Flussauen, offenen Wasserflächen mit ausreichend krautiger Vegetation zum Brüten und Singwarten im Zentrum des Reviers (Gebüsch, einzeln stehende Bäume)
- l) **Steinschmätzer** (*Oenanthe oenanthe*) (G)
in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit vegetationsfreien Flächen für die Nahrungssuche sowie genügend Singwarten (Einzelbäume, Freileitungen etc.) und geeigneten Nistplätzen (z. B. Erdhöhlen); auf dem Durchzug auf vegetationsfreien oder kurzrasigen Flächen, frisch umgebrochenen Äckern, Ödland etc.
- m) **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) (B)
in vielen naturnahen Lebensräumen, bevorzugt eine abwechslungsreiche halb-offene Landschaft (Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, Siedlungsränder, etc.)
- n) **Pfeifente** (*Anas penelope*) (G)
vor allem an der Küste (im Watt und auf Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen)
- o) **Schnatterente** (*Anas strepera*) (G, SDB)
vorwiegend auf flachgründigen, stehenden und langsam fließenden, vegetationsreichen Gewässern; im Binnenland vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern
- p) **Krickente** (*Anas crecca*) (G)
bevorzugt im Flachwasserbereich stehender Gewässer, auch auf Schlamm- und Schlickflächen, im Watt und an Brackwasserlagunen
- q) **Knäkente** (*Anas querquedula*) (G, SDB)
im nassen, häufig überschwemmten Grünland, vornehmlich in den Niederungen entlang der Mittel- und Unterläufe der größeren Flüsse
- r) **Löffelente** (*Anas clypeata*) (G, SDB)
in nassen, periodisch überschwemmten Flussauen und Verlandungszonen eutropher Flachseen im Tiefland, Altarmen und Flutmulden; sowohl in von Auwald umgebenen Altwässern als auch freien und offenen Gewässern in Grünland und Feldern
- s) **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B)
auf stehenden und langsam fließenden Binnengewässern sowie auch auf künstlichen Gewässern (Stauseen, Fischteiche); Vorkommen auch an allen größeren Flüssen

- t) **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*) (B, SDB)
vorwiegend an größeren Binnengewässern mit Röhrichtgürtel; aber auch an vegetationsreichen Fließgewässern; während des Zuges an offenen Binnenseen, Flüssen und Küstengewässern.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist es in dem Gebiet insbesondere untersagt,
1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Grünland zu erneuern oder mit Totalherbiziden zu behandeln,
 2. die in der maßgeblichen Karte eng gepunktet dargestellten mageren Flachland-Mähwiesen sowie nach Unterschutzstellung entstehende Flachland-Mähwiesen durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder andere Maßnahmen zu beeinträchtigen, insbesondere durch eine Erhöhung der Tierdichte oder der Düngergaben. Es ist lediglich Entzugsdüngung erlaubt (max. Rein-N-Gabe von 30 kg/ha jährlich ohne Jauche und Gülle und ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung).

In der Zeit vom 15. März bis zum 1. Juni eines Jahres darf keine maschinelle Bodenbearbeitung einschließlich Mahd erfolgen. Zwischen dem ersten und zweiten Mähtermin ist eine Frist von mindestens zehn Wochen einzuhalten. Die Wiesen dürfen ebenso erst zehn Wochen nach dem ersten Schnitt ohne Zufütterung der Tiere beweidet werden. Eine Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbesondere auch für die Saumstrukturen an Hecken,
 4. auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,
 5. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
 6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweidern, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
 7. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
 8. Wasserläufe, Teiche oder sonstige Kleingewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,

9. Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen durchzuführen, die das Gebiet als Teillebensraum der wertgebenden und charakteristischen Arten beeinträchtigen,
10. den Nährstoffhaushalt der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
11. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen, sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Dränagen, Gräben und Rohrdurchlässen,
12. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
13. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
14. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
15. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe,
18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
19. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
20. Freileitungen neu zu bauen oder zu ertüchtigen,
21. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
22. Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
23. zu lagern, nicht nur tageweise zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
24. außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober Drachen oder ähnliches steigen zu lassen,
25. motorbetriebene Fluggeräte wie z. B. Modellflugzeuge zu betreiben,

26. mit Fluggeräten wie z. B. Heißluftballons, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen, Drohnen außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder dort zu landen; dies gilt nicht für den Einsatz von Drohnen zur Vergrämung von Rehwild vor der Mahd,
 27. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen durchzuführen,
 28. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht oder dem Herdenschutz dient,
 29. Wegeraine bzw. Wegeseitenräume auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen der Stadt Verden sowie der Gemeinden Kirchlinteln und Dörverden ackerbaulich zu nutzen oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften; ausgenommen hiervon ist die Nutzung zur Anlage von Blühstreifen o. ä. sowie eine einmalige Pflegemahd auf den Grünlandwegrändern nicht vor dem 20. Juni,
 30. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen,
- (2) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind („5-Jahres-Regelung“).

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. die Neuanlage von Dränagen auf Ackerflächen,
 2. die Befestigung oder Veränderung vorhandener Wege, Straßen oder Plätze,
 3. die Neuanlage oder Veränderung von Wasserläufen, Teichen und sonstigen Kleingewässern,
 4. Erstaufforstungen,
 5. der Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelleitungen,
 6. der Bau oder die Veränderung von Regenrückhaltebecken,
 7. die Durchführung geologischer Untersuchungen, wie z.B. Sondierungsbohrungen und flache Schürfe,
 8. das Abbrennen von Feuerwerken außerhalb des 31. Dezembers und 01. Januars eines Jahres.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu beachten, dass das Gebiet für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung hat.

- (3) Für Pläne und Projekte im Sinne des Absatzes 1 kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise; hierzu zählt insbesondere
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen; § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,6,11 und 12 bleibt hiervon unberührt,
 2. die Erneuerung von Intensivgrünland durch Über- und Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit nur sehr flachgründigen Bodenbearbeitungsmaßnahmen, sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln zur Bekämpfung von sogenannten Problemunkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
 3. die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung funktionsfähiger Dränagen und Gruppen landwirtschaftlicher Grundstücke unter Beachtung von § 39 BNatSchG,
 5. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen, ohne dabei geschützte Lebensraumtypen und Biotope gemäß § 30 BNatSchG nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (2) Freigestellt ist außerdem
 1. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von acht bis zehn Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die beidseitig der Hecke liegenden Säume.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen nicht als Überhälter, sondern als Hecke vorhanden sind,

2. die ordnungsgemäße Schneitelung von Kopfbäumen innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Bei der Schneitelung muss die bisherige Stammhöhe beibehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von acht bis zwölf Jahren angenommen werden. Die Schneidearbeiten sind so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stämme verbleiben,
 3. die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, insbesondere an Straßen unter Beachtung von § 2; die Durchführung der Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen schließt das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen soweit erforderlich ein,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Freistellung gilt auch für die Unterhaltung und Pflege der Deiche, soweit diese von der Unterschutzstellung berührt werden,
 5. die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Fischerei, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind. Die Hochsitze sind landschaftsgerecht und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen o.ä. zu errichten. Bei der Fallenjagd dürfen ausschließlich unversehrt fangende Fallen verwendet werden,
 7. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 8. die Errichtung von Werbeanlagen, soweit diese im Außenbereich unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften zulässig sind,
 9. Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des LSG dienen,
 10. das Befahren des Gebietes außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Fahrzeuge von Einheiten der Gefahrenabwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Ausbildungs- und Übungsdienst.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushaltes
 - b) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald
 - c) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Schwarzer und Grauer Liste des Bundesamtes für Naturschutz in einem Umkreis von 300 m um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basis-

erfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen; ausgenommen hiervon sind die Baumarten Douglasie und Roteiche

- d) die Boden und Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. August. bis 28. Februar, in der übrigen Zeit nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen
 - e) den Kahlschlag von Flächen, die größer sind als 1 ha und einen heimischen Baumartenbestand aufweisen, nur mit vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde vorzunehmen,
2. auf den in der maßgeblichen Karte grob gepunktet gekennzeichneten Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen oder auf Flächen, die sich nachträglich dahin entwickelt haben, wie unter Nr. 1 und zusätzlich nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Düngemittel einzusetzen
 - b) aufkommende Naturverjüngung standortfremder Arten zu beseitigen und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Arten auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche zu pflanzen oder anzusäen
 - c) die Holzernte ohne Kahlschlag, nur mit Einzelstammentnahme oder Femel- bzw. Lochhieb vorzunehmen
 - d) beim Vorkommen störungsempfindlicher Großvogelarten in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde Ruhezone zum Schutz von Brutplätzen anzulegen bzw. auszuweisen
 - e) einen Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche eines/r Eigentümers/in zu erhalten oder zu entwickeln.
- (4) Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.
- (5) Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Sonderflächen

- (1) Hafenanlagen
Die Nutzung und Unterhaltung der Hafenanlagen in Höltenwerder sowie der Hafenanlagen in Westen einschließlich der gegenüber liegenden Fährstelle westlich von Otersen werden auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nicht eingeschränkt.
- (2) Reitplatz in Hülsen
Die Nutzung und Unterhaltung des Reitplatzes, sowie die Durchführung von Reitveranstaltungen werden auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche nicht eingeschränkt. Hierzu zählt auch die gärtnerische Gestaltung des Geländes. Ungeachtet dessen bedarf es vor der Beseitigung von Laubbäumen mit mehr als 0,3 m Durchmesser in einer Höhe von 1,50 m der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Erholungszonen

Innerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereiche des Allerufers in den Ortschaften Barnstedt (gegenüber des Fährhauses), Westen und Hülsen werden das Betreten und die Nutzung zur naturverträglichen Erholung wie Baden einschl. des Schwimmenlassens von Haustieren, Lagern, Sport treiben o.ä. nicht eingeschränkt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Brut- und Setzzeit sind hierbei zu beachten. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Befreiung nach § 7 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die folgenden Schutzgebiete außer Kraft:

1. Verordnung des Landkreises Verden über das LSG „Eisseler Teiche“ vom 05.08.1977 (LSG-VER 42),
2. Verordnung des Landkreises Verden über das LSG „Steinkuhle“ vom 29.11.1993 (LSG-VER 20),
3. Verordnung des Landkreises Verden über das LSG „Dörverdener Wiesen und Barnstedter See“ vom 12.12.1983 (LSG-VER 44) für den Geltungsbereich dieser Verordnung,
4. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG „Allerschleifen zwischen Wohldorf und Hülsen“ vom 09.12.2003 (NSG-LÜ 260) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Verden (Aller), 14.11.2016

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann